

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER
PORTANET AG

PortaNet AG
Seetalstrasse 185
CH-6032 Emmen/LU
Schweiz

STAND: November 2019

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend aufgeführt als: „AGB“) sind auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PORTANET AG (nachfolgend gemeinsam aufgeführt als: „Parteien“), unabhängig ob kauf-, auftrags- oder werkvertragsrechtlicher Natur, anwendbar. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen PORTANET AG und dem Kunden.
- 1.2 Auf Verträge oder einzelne Vertragsteile zwischen der PORTANET AG und dem Kunden ist ausschliesslich Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar, sofern nicht gesetzlich zwingend kauf- oder werkvertragliche Normen anzuwenden sind. Im Falle der zwingenden Anwendbarkeit von nicht auftragsrechtlichen Normen ist deren Anwendbarkeit im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausdrücklich auf den oder die entsprechenden Vertragsteil(e) beschränkt.
- 1.3 Es wird unwiderlegbar angenommen, dass der Kunde von den vorliegenden AGB spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollumfänglich Kenntnis erhalten und sie vorbehaltlos und in vollem Umfang akzeptiert hat.
- 1.4 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsbedingungen des Kunden, die vom Kunden in irgendeiner Weise für anwendbar erklärt wurden, sind für die Rechtsbeziehungen zwischen PORTANET AG und dem Kunden nicht gültig, sofern PORTANET AG diese Bedingungen nicht ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Soweit der mit dem Kunden individuell vereinbarte Vertrag Bestimmungen enthält, die von den vorliegenden AGB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.
- 1.5 Sämtliche Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien betreffend ihre Rechtsbeziehungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 1.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB oder eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB und des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages im Übrigen nicht. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB und des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken dieser AGB und des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages.

2 Angebot, Offerte und Vertragsschluss

- 2.1 Die Offerten der PORTANET AG behalten ihre Gültigkeit für 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, stellen die Offerten der PORTANET AG kein direktes Vertragsangebot dar. Sämtliche mit der Offerte von der PORTANET AG abgegebenen Materialien wie Unterlagen und/oder Muster etc. verbleiben im Eigentum der PORTANET AG. Der Inhalt der Offerte sowie die abgegebenen Materialien dürfen nicht ohne Einwilligung der PORTANET AG Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Die Bestellung des Kunden bzw. die Annahme der Offerte stellt für den Kunden ein bindendes Angebot dar, das die PORTANET AG innerhalb einer Woche ab Empfang der Bestellung bzw. der Annahme der Offerte durch Zusendung der Auftragsbestätigung annehmen kann, wobei bei schriftlicher Zusendung das Datum des Poststempels, bei anderweitiger Zusendung der Zeitpunkt der Absendung massgebend ist. Bis zum Ablauf dieser Woche bleibt der Kunde an seine Bestellung bzw. Annahme der Offerte gebunden. Durch seine Bestellung bzw. Annahme der Offerte nimmt der Kunde diese AGB vollumfänglich und unbeschränkt an.
- 2.3 Der Vertrag zwischen der PORTANET AG und dem Kunden gilt als abgeschlossen, sobald die Auftragsbestätigung gemäss Art. 10 Abs. 1 OR zur Absendung abgegeben wurde.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung infolge von Rechnungs- und/oder Schreib-Fehlern wesentlich von der Bestellung des Kunden oder von der vom Kunden angenommenen Offerte der PORTANET AG ab, ist die PORTANET AG berechtigt, innert 5 Tagen ab Empfang der Auftragsbestätigung mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden ohne Weiteres und ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.5 Werden vom Kunden Änderungen gewünscht, die von der Auftragsbestätigung abweichen, berührt dies die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Die PORTANET AG teilt dem Kunden gleichwohl innert 2 (zwei) Wochen mit, inwieweit die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf die Leistungserbringung, Liefer-,
- 2.6 Ablieferungs- und/oder Abgabetermine sowie die Preise haben. Werden die mitgeteilten neuen Bedingungen vom Kunden nicht innert 5 (fünf) Tagen schriftlich abgelehnt, gilt der ursprüngliche Vertrag als aufgehoben und ein Vertrag mit den neuen Bedingungen als abgeschlossen, ansonsten gilt nach wie vor der ursprüngliche Vertrag unverändert weiter.

3 Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen

- 3.1 Der Umfang der Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder des Werks der PORTANET AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen abschliessend aufgeführt und definiert.
- 3.2 Die PORTANET AG ist ermächtigt, jederzeit Änderungen an ihrer Lieferung, Dienstleistung, werkvertraglichen Leistung und/oder dem Werk vorzunehmen, sofern diese Änderungen objektiv zu Verbesserungen führen und keine Preiserhöhung bewirken.
- 3.3 Die PORTANET AG ist in jedem Fall berechtigt, für die Vertragserfüllung Hilfspersonen beizuziehen, sofern die Parteien den Beizug von Hilfspersonen nicht ausdrücklich schriftlich ausschliessen.

4 Angaben in technische Unterlagen, Prospekten etc.

- 4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung sind, ohne darauf beschränkt zu sein, Prospekte, Kataloge und Onlineangebote der PORTANET AG nicht verbindlich und stellen kein direktes Vertragsangebot dar. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat die PORTANET AG spätestens mit seiner Bestellung bzw. beim Erhalt der Offerte der PORTANET AG auf Vorschriften und Normen schriftlich aufmerksam zu machen, die für die Lieferung, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder das Werk der PORTANET AG zu beachten sind, sofern der Erfüllungsort der vertragstypischen Leistung nicht in der Schweiz liegt und/oder die zu beachtenden Vorschriften und Normen in der Branche der PORTANET AG nicht allgemein üblich oder bekannt sind.
- 5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder das Werk der PORTANET AG ausländischen oder branchenfremden Vorschriften und Normen nur soweit, als der Kunde die PORTANET AG gemäss Ziff. 5.1 dieser AGB darauf hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorschriften werden von der PORTANET AG nur dann eingehalten, falls dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 5.3 Dem Kunden obliegt es, die PORTANET AG, soweit es zur Vertragserfüllung notwendig ist, umfassend über seine geschäftliche, organisatorische und technische Situation zu informieren. Der Kunde hat die PORTANET AG auch ungefragt frühzeitig über alle Umstände zu informieren, die für die Vertragserfüllung von Bedeutung sein können.
- 5.4 Der Kunde hat Mitarbeiter zu bezeichnen, die der PORTANET AG für Fragen zur Verfügung stehen und hat allfällige Ermächtigungen seiner Mitarbeiter zu vertragsgemässen Handlungen in seinem Namen der PORTANET AG schriftlich bekannt zu geben.
- 5.5 Der Kunde hat sämtliche von der PORTANET AG gelieferten Materialien wie Unterlagen, Zwischenergebnisse und Zwischenberichte etc. unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen etc. zutreffen, sowie allfällig notwendige Korrekturen und Änderungswünsche umgehend der PORTANET AG mitzuteilen.
- 5.6 Sofern notwendig, hat der Kunde für die bei ihm tätigen Mitarbeiter der PORTANET AG geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.
- 5.7 Der Kunde hat ferner, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, den Mitarbeitern der PORTANET AG alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, ihnen jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Materialien zu verschaffen sowie sie rechtzeitig mit allen benötigten Unterlagen und Materialien zu versorgen und im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- 5.8 Soweit die Vertragserfüllung Arbeiten der PORTANET AG an oder mit IT-Geräten oder Software des Kunden erfordert, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn sowie auch während der entsprechenden Tätigkeiten der PORTANET AG sicherzustellen, dass die Daten gesichert sind, d.h. dass die aufgezeichneten Daten des Kunden im Falle einer Vernichtung, Verlustes oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

6 Preise

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise - unabhängig davon, ob enthalten in Katalogen, Prospekten, Onlineangeboten, Offerten etc. – als netto ab Werk (neuste Incoterms), ohne Verpackung und ohne Versicherungen, exklusiv der vorgezogenen Recyclinggebühr, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie, ohne darauf beschränkt zu sein, Versicherungen, Fracht-, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und/oder Bewilligungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt allein der Kunde die Kosten für benötigte Zertifikate und hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Der Kunde ist zur vorbehaltlosen Erstattung an die PORTANET AG verpflichtet, sofern die PORTANET AG derartige Kosten beglichen hat.
- 6.2 PORTANET AG behält sich das Recht zur Anpassung der Preise vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung des Kunden bzw. der Offerte der PORTANET AG und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohnansätze oder Materialpreise erheblich ändern. In solchen Fällen erfolgt die Preisanpassung entsprechend der Teuerung. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn - die Liefer-, Zahlungs- oder Abgabefrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.1 und 9.3 dieser AGB genannten Gründe verlängert wird, oder - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder des Werks eine Änderung erfahren haben, oder - die Konstruktion, das Material und/oder die Ausführung betreffend die Lieferung, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder des Werks Änderungen erfahren haben, weil die vom Kunden bereitgestellten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben und/oder unvollständig waren bzw. der Kunde auf Vorschriften oder Normen gemäss Ziff. 5.1 dieser AGB zu spät hingewiesen hat.
- 6.3 Soweit kein Festpreis oder eine andere Vergütungsart schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Honorierung der PORTANET AG nach Aufwand im Stundenansatz, wobei die Honorierung geschuldet ist, sobald die PORTANET AG ihre vertragsmässige Tätigkeit aufnimmt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt die Tarifliste der PORTANET AG, welche zur Zeit der Annahme der Offerte durch den Kunden oder der Bestellung durch den Kunden in Kraft war. Die aktuelle Tarifliste liegt diesen AGB als Anhang bei und bildet einen integrierten Bestandteil dieser AGB.
- 6.4 Soweit kein Festpreis oder eine andere Vergütungsart vereinbart wurde, hält die PORTANET AG ihre geleisteten Arbeitsstunden in einem Rapport fest. Der Rapport wird der Rechnung beigelegt und gilt als genehmigt und angenommen, falls der Kunde nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen Einwände erhebt.
- 6.5 Soweit keine anderweitige Spesen- und Auslagenregelung individuell und schriftlich vereinbart wurde, hat der Kunde die PORTANET AG für alle bei der Vertragserfüllung anfallenden Spesen und Auslagen zu entschädigen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen vom Kunden 30 (dreissig) Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen oder dergleichen zu leisten.
- 7.2 Wenn die Anzahlung des Kunden, sofern vereinbart, nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist die PORTANET AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten sowie in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 7.3 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so befindet er sich auch ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an im Verzug und hat von diesem Zeitpunkt an einen Verzugszins in gleicher Höhe, wie er für ungesicherte Kontokorrentkredite durch Schweizer Banken gefordert wird, jedoch von mindestens 8% pro Jahr (acht) zu entrichten. Die Zahlung der Verzugszinsen befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht, seinen übrigen Vertragspflichten oder seiner Pflicht, Schadenersatz zu leisten. Die PORTANET AG ist berechtigt, für jede Mahnung des Kunden eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 25.- zu erheben.
- 7.4 Eine Verrechnung gegenseitiger Forderungen aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung der PORTANET AG möglich.
- 7.5 Ist der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die PORTANET AG berechtigt, ihre vertragsgemässe Tätigkeit einzustellen, bis ihre Forderungen erfüllt sind.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die PORTANET AG bleibt die Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder des Werks, bis sie die Zahlung des Kunden gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Die PORTANET AG hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt jederzeit in das zuständige Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung der entsprechenden Formerfordernisse auf erste Aufforderung hin mitzuwirken.

9 Liefer-, Abgabe- oder Ablieferungsfrist

- 9.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist bzw. Abgabe- oder Ablieferungsfrist bei Dienstleistungen und Werkverträgen beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- oder Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei der Bestellung oder nach der Annahme der Offerte allfällig zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die technischen Punkte bereinigt worden sind, soweit diese vom Kunden geschuldet bzw. zu liefern sind. Die Liefer- bzw. Abgabe- oder Ablieferungsfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden gesandt worden ist bzw. die PORTANET AG im Falle von Dienstleistungen oder Werkverträgen die Abgabe- bzw. Ablieferungsbereitschaft angezeigt hat.
- 9.2 Die Einhaltung der Liefer- bzw. Abgabe- oder Ablieferungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungs- und Mitwirkungspflichten, des Kunden ohne Kostenfolge für die PORTANET AG voraus.
- 9.3 Die Liefer- bzw. Abgabe- oder Ablieferungsfrist verlängert sich angemessen:
- wenn der PORTANET AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig, unvollständig und/oder in unbrauchbarer Form zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung bzw. der Abgabe oder Ablieferung verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die die PORTANET AG trotz Anwendung der branchenüblichen und gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihr, dem Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien wie Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten, unverschuldeter Verlust von wichtigen Werkteilen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - wenn der Kunde oder Dritte mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag oder früheren Verträgen mit der PORTANET AG im Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 9.4 Ist anstelle einer Liefer- bzw. Abgabe- oder Ablieferungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend zu behandeln wie der letzte Tag einer Liefer- bzw. Abgabe- oder Ablieferungsfrist. Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.3 sind in dem Fall analog anzuwenden.
- 9.5 Wegen Verspätung der Lieferung, der Dienstleistungen, den werkvertraglichen Leistungen oder der Ablieferung des Werks stehen dem Kunden weder Rücktrittsrechte noch Ansprüche wie Minderung oder Schadenersatz zu. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der PORTANET AG, jedoch sind sämtliche erwähnten Rechte und Ansprüche auch für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen ausgeschlossen. Für die Nichterfüllung und Schlechterfüllung durch die PORTANET AG gelten ausschliesslich die Regelungen gemäss Ziff. 18 dieser AGB.

10 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen bei reinen Lieferverträgen spätestens mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk der PORTANET AG, bei Dienstleistungs- und Werkverträgen im Zeitpunkt der Anzeige der Abgabe- bzw. Ablieferungsbereitschaft durch die PORTANET AG auf den Kunden über.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die die PORTANET AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk der PORTANET AG vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

11 Versand, Transport und Versicherung

- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der PORTANET AG spätestens bei der Bestellung bzw. Annahme der Offerte bekannt zu geben. Der Transport erfolgt ex-works (Incoterms, neueste Version) auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.3 Der Kunde allein ist verantwortlich für die Versicherung des Transports gegen Schäden irgendwelcher Art.

12 Prüfung und Abnahme

- 12.1 Die PORTANET AG prüft die Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder Werke mit eigenüblicher Sorgfalt vor dem Versand, bzw. nach der Erbringung der Dienst- oder werkvertraglichen Leistung bzw. vor der Ablieferung des Werks. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 12.2 Der Kunde hat die (Teil-) Lieferungen nach Erhalt, (Teil-) Dienstleistungen nach deren Erbringung bzw. werkvertragliche (Teil-) Leistungen oder Werk(-teile) nach deren Ablieferung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Wochen, zu prüfen und der PORTANET AG eventuelle Mängel unverzüglich und substantiiert schriftlich bekannt zu geben (i.e. Mängelrüge). Unterlässt er dies, gelten die (Teil-) Dienstleistungen, (Teil-) Lieferungen, werkvertraglichen (Teil-) Leistungen und/oder Werk(teile) als genehmigt und abgenommen.
- 12.3 Die PORTANET AG ist berechtigt, die ihr gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel innert angemessener Frist zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Behebung findet auf Begehren des Kunden oder von der PORTANET AG eine Abnahmeprüfung statt.
- 12.4 Lieferung, Dienstleistung, werkvertragliche Leistung und/oder das Werk gilt auch dann als genehmigt und abgenommen, sobald der Kunde die (Teil-) Lieferungen, (Teil-) Dienstleistungen, werkvertraglichen (Teil-) Leistungen und/oder Werk(-teile) der PORTANET AG nutzt bzw. nutzen kann.
- 12.5 Aufgrund von Mängeln irgendwelcher Art an (Teil-) Lieferungen, (Teil-) Dienstleistungen, werkvertraglichen (Teil-) Leistungen und/ oder Werk(-teilen) hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1 Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk bzw. der Ablieferung oder Abgabe bei Werkverträgen. Wird der Versand bzw. die Abgabe oder Ablieferung aus Gründen verzögert, die die PORTANET AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 36 (sechsendreissig) Monate nach Meldung der Versand- bzw. Ablieferungs- oder Abgabebereitschaft durch die PORTANET AG. Im Falle von Dienstleistungen beginnt die Garantie nach Beendigung der Leistungserbringung und dauert 12 (zwölf) Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungsfrist beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz.
- 13.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der PORTANET AG schriftlich und substantiiert den Mangel anzeigt und Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Für eine garantierte LPN-Funkverbindung kann keine Gewährleistung übernommen werden. Unsere Produkte sind nicht bestimmt für sicherheitsrelevante Messungen oder Alarmierungen. Die Batterielaufzeit ist abhängig von der Art und Grösse der Batterie, der Anzahl Messungen, der Anzahl Übermittlungen(LPN-Funk) sowie anderer Einstellungen, welche von den Basis-Einstellungen bei der Auslieferung oder vom allgemeinen Standard abweichen.
- 13.3 Die PORTANET AG verpflichtet sich unter Ausschluss jeglicher anderen Ansprüche auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen bzw. des abgelieferten Werkes, die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der PORTANET AG. Die PORTANET AG trägt die in ihren Räumlichkeiten anfallenden Kosten der Nachbesserung. Kosten des Ersatzes und der Nachbesserung ausserhalb der Räumlichkeiten der PORTANET AG werden vom Kunden getragen.
- 13.4 Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird nur für jene Eigenschaften übernommen, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, es sei denn, dass eine längere Frist ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die PORTANET AG Anspruch darauf, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Hierzu hat der Kunde der PORTANET AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde nach Absprache mit der PORTANET AG Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

- 13.5 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel: Von der Gewährleistung und Haftung der PORTANET AG ausgeschlossen sind Schäden an den von der PORTANET AG gelieferten Produkten bzw. von ihr abgelieferten Werken und/oder Dienstleistungen, die nachgewiesenermassen nicht infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, wie z.B. Schäden infolge Abnutzung (wie durch Brüche und allgemeine Abnutzung wie auch durch Überlastung, Schmutz oder Staub, Witterungsverhältnisse, Luftverschmutzung, EMV), mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Interferenzen mit anderen Produkten, Systemen oder Dienstleistungen sowie infolge anderer Gründe, die die PORTANET AG nicht zu vertreten hat.
- 13.6 Für Lieferungen und Dienstleistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die PORTANET AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 13.7 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten, insbesondere keine Ansprüche auf Wandlung oder auf Schadenersatz.
- 13.8 Die Gewährleistungsrechte und Einreden können Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der PORTANET AG nicht übertragen werden.
- 13.9 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gilt für die Haftung der PORTANET AG für Mängel die Haftungsbeschränkung gemäss Art. 18 dieser AGB uneingeschränkt.

14 Geistiges Eigentum

- 14.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht mit allen damit zusammenhängenden Nutzungsrechten und Befugnissen, an Auftrags- oder Werkvertragsergebnissen, wie u.a. Programmteile (Software), die von der PORTANET AG im Rahmen der Rechtsbeziehung mit dem Kunden für diesen hergestellt, umgestaltet oder verändert und dem Kunden überlassen werden, verbleiben uneingeschränkt bei der PORTANET AG bzw. beim jeweiligen Drittlieferanten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit die PORTANET AG dem Kunden Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten einräumt, werden diese in Form einer Lizenz abgegeben. Sofern die Immaterialgüterrechte, so insbesondere Software, ein Werk oder Teil eines Werks sind, stehen dem Kunden an diesem Werkexemplar nach vollständiger Bezahlung des Werkexemplars eine nichtexklusive, nicht übertragbare Lizenz zum bestimmungsgemässen Gebrauch ausschliesslich für eigene Zwecke zu, ohne das Recht auf Gewährung von Unterlizenzen.
- 14.2 Soweit die PORTANET AG dem Kunden Urheber- oder Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten einräumt, ist eine angemessene Vergütung geschuldet.
- 14.3 Der Kunde darf ihm eingeräumte Immaterialgüterrechte, so insbesondere Software, weder weitergeben, bearbeiten, dekompilem noch ein „reverse engineering“ durchführen und muss allfällige Urheberbezeichnungen belassen.
- 14.4 Inhalt und Umfang der Lizenz an Immaterialgüterrechten von Drittlieferanten, so insbesondere an Software von Dritten, bestimmt sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittlieferanten.
- 14.5 Die Gewährleistung für eingeräumte Immaterialgüterrechte, so insbesondere für Software, ist auf solche Mängel beschränkt, die unzumutbare Mängel im Funktionieren der mit den Immaterialgüterrechten gelieferten Waren bzw. Werken verursachen. Die PORTANET AG wird die zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die gelieferte Waren- bzw. Werkteile, insbesondere Software, durch mangelfreie Exemplare zu ersetzen. Die Artikel 12, 13 sowie 18 dieser AGB sind entsprechend anwendbar.
- 14.6 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, Muster, technischen Unterlagen und sämtlichen weiteren Dokumenten und/oder Materialien vor, die sie der anderen ausgehändigt oder zur Verfügung gestellt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte.
- 14.7 Werkzeuge und Formen aller Art, mit Ausnahme der vom Kunden zur Verfügung gestellten, sind in jedem Fall Eigentum der PORTANET AG.

- 14.8 In Bezug auf vom Kunden der PORTANET AG überlassenen Werkzeuge und Formen sind spezielle Bedingungen zu vereinbaren; Unterhalts- und Pflegekosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, die Aufbewahrungskosten trägt die PORTANET AG, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Materialien wie Unterlagen und/oder Muster sowie andere Informationen, die sie während der Erfüllung dieses Vertrages erhalten und erfahren, vertraulich zu halten, sofern sie nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder die Parteien zur Preisgabe rechtlich verpflichtet sind. Die empfangende Partei wird die empfangenen Materialien wie Unterlagen und/oder Muster sowie andere Informationen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Partei Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Als vertraulich gelten u.a. sämtliche technischen, finanziellen und kommerziellen Unterlagen, die von der preisgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich klassifiziert wurden, oder die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich sind, oder die aufgrund der Umstände vernünftigerweise als vertraulich gelten.
- 15.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages vollumfänglich weiter.
- 15.3 Die PORTANET AG ist jedoch ermächtigt, Materialien wie Unterlagen und Muster sowie andere Informationen externen Kooperationspartnern, die von ihr im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogen werden, ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu eröffnen.
- 15.4 Die Vertragsparteien unterlassen jeden Versuch, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei abzuwerben.

16 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

In allen in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die PORTANET AG die Ausführung der Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertraglichen Leistungen und/oder die Werkerstellung grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, wenn eine dem Verschulden von PORTANET AG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder wenn Lieferungen, Dienstleistungen, werkvertragliche Leistungen und/oder die Werkerstellung durch Verschulden der PORTANET AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Kunde befugt, der PORTANET AG für die betroffenen (Teil-)

Lieferungen, (Teil-) Dienstleistungen, werkvertraglichen (Teil-) Leistungen und/oder Werk (-teile) unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der PORTANET AG unbenutzt, kann der Kunde hinsichtlich der (Teil-) Lieferungen, (Teil-) Dienstleistungen, werkvertraglichen (Teil-) Leistungen und/oder Werk(-teile), die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. Die Haftungsbeschränkung gemäss Art. 18 dieser AGB gilt für die erwähnten Fälle entsprechend.

17 Vertragsbeendigung

- 17.1 Tritt der Kunde vor Abschluss des Auftrages oder vor der Ablieferung des Werkes vom Vertrag zurück, aus welchen Gründen auch immer, so schuldet er auf jeden Fall die volle Vergütung für bereits angefallene Aufwendungen der PORTANET AG zuzüglich eines angemessenen Gewinnanteils sowie unter Ausschluss irgendwelcher Abzüge und hat keinerlei Anspruch auf Rechte an den Auftrags- bzw. Werkvertragsergebnissen. Die PORTANET AG behält sich weitere Schadenersatzforderungen ausdrücklich vor.
- 17.2 Fällt der Kunde vor Abschluss des Auftrages oder vor der Ablieferung des Werkes in Konkurs, so ist die PORTANET AG berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Kunde bzw. sein Rechtsnachfolger in jedem Fall die volle Vergütung für die bereits angefallenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnanteils sowie unter Ausschluss irgendwelcher Abzüge schuldet und keinerlei Anspruch auf Rechte an den Auftrags- bzw. Werkvertragsergebnissen hat.
- 17.3 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen sind die Parteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wobei die vertragsverletzende Partei die kündigende Partei vollumfänglich schadlos zu halten hat. In jedem Fall sind von der vertragsverletzenden Partei mindestens die bereits erbrachten Leistungen der anderen Partei zuzüglich eines angemessenen Gewinnanteils sowie unter Ausschluss irgendwelcher Abzüge geschuldet. Ist der Kunde die Partei, die den Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt, hat er keinen Anspruch auf Rechte an den Auftrags- bzw. Werkvertragsergebnissen. Schadenersatzforderungen werden ausdrücklich vorbehalten.
- 17.4 In jedem Fall der Vertragsbeendigung bleibt der Kunde zur Bezahlung von sämtlichen offenen Rechnungen zugunsten der PORTANET AG sowie zur Vergütung sämtlicher Aufwendungen der PORTANET AG verpflichtet.

18 Haftungsausschluss

- 18.1 Alle Ansprüche des Kunden ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder Werk selbst entstanden sind oder durch Dienstleistungen der PORTANET AG verursacht wurden, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, insbesondere von Mangelfolgeschäden. Diese Einschränkungen gelten nicht, im Rahmen des gesetzlich zulässigen, für rechtswidrige Absicht bei kaufrechtlichen Verträgen sowie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei allen anderen Vertragsarten, jedoch gelten sie uneingeschränkt für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 18.2 Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die PORTANET AG nur für rechtswidrige Absicht bei kaufrechtlichen Verträgen, sowie für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei allen anderen Vertragsarten.
- 18.3 In sämtlichen Fällen, in der eine Haftung der PORTANET AG gemäss diesen AGB besteht, sei es aufgrund Schlecht-, Nichterfüllung und/oder Mängelhaftung, gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Kunden und des Ausschlusses weiterer Haftungen die Bestimmungen von Ziff. 18.1 sowie 18.2 und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% (zehn) des Vertragspreises der Lieferungen, des Werkes und/oder der Dienstleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt, maximal und insgesamt jedoch CHF 100'000.- (Schweizerfranken einhunderttausend) für den Vertrag zwischen der PORTANET AG und dem Kunden.

19 Teillieferungen und Teildienstleistungen

Werden von der PORTANET AG Teillieferungen erbracht, werden auf diese die Bestimmungen betreffend Abnahme und Gewährleistung dieser AGB jeweils gesondert angewendet. Ebenso werden auf einzeln voneinander abgrenzbare werkvertragliche Teilleistungen bzw. Werkteile der PORTANET AG die Bestimmungen betreffend Abnahme und Gewährleistung dieser AGB jeweils gesondert angewendet. Gleiches gilt, wenn Dienstleistungen erbracht werden, die vom Kunden schrittweise genützt werden, bzw. werden können.

20 Rücknahme von Verpackungsmaterial und Entsorgung

Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Rücknahme von Verpackungsmaterial oder auf Entsorgung von durch die PORTANET AG gelieferten Produkten oder Werken.